



Satzung des SV Concordia Weine e.V.

(genannt: SVC Weine e.V.)
- in der Fassung vom 25.01.2019 -

A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der im Jahr 1959 gegründete Verein führt den Namen: „Sportverein Concordia Weine e. V.“. Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz. Der Verein hat seinen Sitz in Büren-Weine. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung der Leibesübungen und des Volkssports nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit sowie der Gesunderhaltung der Jugend durch sportliche Körperertüchtigung. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist unter Nr. 1010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Die Mitgliedschaft umfasst die Mindestdauer von einem Jahr.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.





§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dieses dem Vorstand (Kassierer bzw. Geschäftsführer) zur Kenntnis zu geben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

§ 9

Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung / Generalversammlung nach Bedarf im Voraus bestimmt.

§ 10

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung / Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

§ 11

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften zur Verfügung. Den Anordnungen der techn. Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

C) Organe des Vereins

§ 12

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung / Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen/ dem





Vereinsausgangskasten mit Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung /Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung /Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Wahl wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung /Generalversammlung findet alljährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) die Wahl des Vorstandes

Die Wahlen des

- 1. Vorsitzenden
- Kassierers
- Jugendobmannes
- und des Fußballobmannes

erfolgt im jährlichen Wechsel mit den Wahlen des

- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführers
- Sozialwartes
- und des Jugendgeschäftsführers

Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Die Wahlen der Mannschaftsbetreuer und des Obmannes für die Gymnastikgruppe obliegen den Mannschaften bzw. der Gymnastikgruppe.





§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.

§ 17

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung / Generalversammlung nach Bedarf vom engeren Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

D) Leitung des Vereins

§ 18

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer, der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Fußballobmann und dem Sozialwart
- c) dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Buchstabe b), den Betreuern der einzelnen Mannschaften, dem Jugendobmann, dem Jugendgeschäftsführer und dem Obmann der Gymnastikgruppe.

§ 19

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/ Generalversammlung
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 20

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Sie bedarf aber der nachträglichen Bestätigung durch den engeren Vorstand.

§ 21

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes es beantragt.





§ 22

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Kassierer hat dem engeren Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 23

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 20,00 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büren mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Leibesübungen und des Volkssportes zu verwenden.

§ 26

Der Verein ist Mitglied der kommunalen Sportbunde und –verbände im Landessportbund Nordrhein Westfalen e. V. sowie des Landes- und Spitzenfachverbandes, dessen Sportart im Verein betrieben wird. Die Mitglieder unterwerfen sich auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.





F) Ehrenordnung

§ 1

Der Sportverein Concordia Weine e. V. kann im Rahmen besonderer Anlässe Mitglieder für sportliche Erfolge, besondere Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports und für langjährige Mitgliedschaft durch folgende Ehrungen auszeichnen:

1. Verleihung der silbernen Vereinsnadel
2. Verleihung der goldenen Vereinsnadel
3. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 2

Die silberne Vereinsnadel wird verliehen nach 25jähriger Mitgliedschaft. Eine langjährige Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein kann angerechnet werden. Daneben kann die silberne Vereinsnadel verliehen werden für

- a) besondere sportliche Erfolge
- b) Besondere Verdienste um die Förderung des Sports

§ 3

Die goldene Vereinsnadel wird verliehen nach 50jähriger Mitgliedschaft, wobei eine langjährige Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein angerechnet werden kann.

§ 4

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden des Vereins setzt die langjährige und erfolgreiche Tätigkeit als Vorsitzender voraus.

§ 5

Verdiente Mitglieder werden dem engeren Vorstand vorgeschlagen, der dann über die Ehrungen einen Beschluss fasst.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde errichtet am 25.01.2019.

gez. Jan Deissenroth (1. Vorsitzender)

gez. Robert Spenner (Geschäftsführer)

